

Hofkirchener Urkunden

Abschriften aller Briefe, welche Rechte enthalten,
die dem Markt Hofkirchen von früheren
Regenten von Bayern verliehen worden waren

Transkription von
Dr. Herbert Bögl
April / Mai 2023

Urkunde Nr. 1:

Wir Albrecht der Jünger von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rein und Herzog in Bایern etc. Bekennen öffentlich mit dem Brief¹ daß wir für Uns genohmen haben und angesehen haben, unsre, und unsers Landes Nutz, und frommen, und haben bestätigt, geordnet, gesetzt und gemacht, und bestäten und setzen auch einen Ewigen Wochen Markt, mit dem Brief, in unseren Markt genn Hofkirchen, gelegen bey Hillgartberg, mit allen den Ehren, Rechten, und Nutzen mit gewohnheit, mit Freyung, als hernach geschrieben steht, bei dem Ersten mainen, und wöllen wir daß sie alle Wochen Ewiglich an den Montag einen Wochen Markt daselbst haben, und suchen sollen als andere Unsere Städt: und Märkt wochen Märkt haben, und suchen. In unsern Land zu Bایern nichts aus genohmen. Also was man daselber von den Wochen Markt Kauf oder Vorkauf, wie das genannt ist daß soll alles zohlfrei seyn, und nichts geben, Dann was anderer Unsre Städt und Markt Rechte, und gewohnheit ist. Auch mainen und wöllen wir, und ist Unser Will und Gunst, daß Sie aller der Recht, Freyheit², und Gut gewohnheit haben sollen, zu Ihrem Markt, und Wochen Märkt die ander Unser

1 Brief: hier: *Urkunde*

2 Freiheit hier: zustehendes, erteiltes Recht, Privileg

Städt u. Märkt: In unsern Landen zu Bایern
etc. vor her gebracht, und gehabt haben, mit allen
Gewohnheit, davon mainen und gebiethen
wir allen unsern Pflegern, Vizedomen,
Richtern und Schergen, und besonders unsern
Amtleuthen zu Hofkirchen, die jezund seyn,
[S. 2]

oder fürbaß werden, vestiglich beÿ unsern Hulden
und Gnaden, daß sie den oben genannten unsern Markt
zu Hofkirchen, beÿ den obverschriebenen Unsern
Gnaden, halten und schirmen, und niemand gestatten
wie die genannt seyn, der sÿ davon beleidigen
oder beschwehren, in kein Weiß, beÿ unsern
Hulden, und Gnaden, mit Urkund dieß Briefs
den wir in darum geben, besigelt mit unsern
Vizedom amts anhangenden Insiegel, der geben
Straubing. Da man zält von Christi Geburt
dreizehnhundert Jahr, und darnach in den sieben
und achtzigsten Jahr am St. Lorenzen Abent³

~ ~ ~

Urkunde Nr. 2:

Wir Georg von Gottes Gnaden, Pfalzgraf beÿ Rein
Herzog in Niedern und Oberrn Bایern etc Bekennen
öffentlich mit diesen Brief, für uns und unsre Erben
Nachkommen, Was haben unser getreuen Rathe, anbringen
lassen, wie sie bishero kein eigen Insigl und Wappen

³ St. Laurentius-Tag 1387: d. i. 10. August 1387

gehabt und Uns unterthäniglich ersucht, und erbetten
daß Wir sie gnediglich zu fiersehen geruheten
Solch Ihr Beete, auch ihr unterthänig Dienst wir angesehen
und haben darauf denselben von Hofkirchen, und
ihren Nachkommen, dieß hernach geschrieben Wappen
und Sigl von Neuen genediglich gegeben Mit
nammen Einen Schilt von Blaber farb⁴, darinen
ein weisse Kirchen, mit einen Thurm, und Rothen
Dach, Inmassen Dann solch Wappen in Mitten
Dieses gegenwärtigen Briefes gemalt, und mit
Farben aigentlich ausgestrichen ist, versehen,
und begaben Sie auch Damit von Neuen als
ihr rechter natürlicher Erbherr und Landes-
fürst, wissentlich in Kraft Dieß Briefes
[S. 3]

Als daß die selben von Hofkirchen und alle ihre Nachkommen,
für und für solch Wappen nun fieran haben, die führen
und in allen Redlichen Sachen und Geschäften Insieglen,
und Bettschaften, nach Ihrer Nothdurft und ungehindert
aller Mönningliches von Unser, Unser Erben und Nach-
kommen wegen gebrauchen sollen, und mögen. Doch
allen andren die vielleicht dergleichen Wappen vorher
hätten, unschädlich, und des zu Urkund haben wir
unser Insigl an den Briefe thun hangen, der
geben ist zu Landshut an Montag nach unsern
lieben Fraue Tag conceptionis⁵ nach unsres lieben
Herrn Kristi Geburt tausend vierhundert, und
im ain und achtzigsten Jahr / (unleserl. Unterschrift)

4 Von Blaber farb – von blauer Farbe

5 Conceptio Mariae ist am 8. Dezember, Ausstellungsdatum: der 10. Dezember 1481

Urkunde Nr. 3:

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei
Rein und Herzog in Bāyern etc. bekennen mit dem
Brief öffentlich, um solch Anrufen und fleißig Gebete,
So unser lieb getreue unser Bürger gemainlich arm und reich,
Unsers Markts zu Hofkirchen, gethan haben, Daß Wir
in sollen verleihen, und gönen Dreyer Jahrmarkt, jahrl.^{en}
in dem benannten unsern Markt zu Hofkirchen. Nun haben
wir angesehen solch Gebete und in besonder Genad und
förderung gethan, Daß wir ihnen erlauben und verleihen
Dreÿ Jahrmärkt in dem Jahr zu halten mit Namen
den ersten des nächsten Sontags nach St. Gilgentag,
Das ist am Sonntag nach Egidÿ Tag den andern am St
Ponellus (?) Tag als er begeheth ward den dritten an
den Nächsten Sonntag nah den Hl. Ostertag, so man
singt quasi mado ignite, und bestätten in auch die
oben genannten Jahrmärkt in Kraft dieß Briefes
mit allen den Ehren, Rechten, Nutzen, Gewohnheiten
Freÿungen, und mit anderen Rechten, Nutzen, gewohnheiten,
so Dann anderen Unseren Städten und Märkten
in unser Land Bāyern etc. von Uns und unsren Vordern
verschrieben, und verbrieft seyn, nichts ausgenommen.

[S. 4]

Auch haben wir ihnen die besondere Gnad gethan, daß sie vollen Gewalt haben, zu nehmen auch ihren Mitbürgern vier zu einem Rath, Damit sie ihres Marktes Noth-Durft und Nutz Desto baß besetzen und bestehlen mögen nach ihrem Besten. Darum wir wollen, und ernstlich gebiethen, allen unsern Vizedomen, Pflegern, Richtern, Schergen und allen anderen unsren Amtleuthen, Die jetzo seÿn, oder fürbaß möchten werden, Die Ehegenannten unser lieb getreue Die von Hofkirchen, bei den vorgeschriebenen Rechten, Punkten, und Artikuln zu halten, und Niemand gestatten, sie darum zu irren, noch zu bekränken, bei unsern Hulden und Gnaden zu Urkund geben wir Ihn den Brief, besigt mit unsers Vizedoms Amts anhangenden Insigl, der geben ist, da man zält nach Kristi geburt vierzehenhundert, und in vierzehenden Jahr, am Mitwochen von Bartolomei Apostoli :|:⁶

~ ~ ~

6 Ausstellungdatum: der 29. August 1414

Urkunde Nr. 4:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey
Rhein, Herzog in Niedern und Oberbayern etc. Bekennen
öffentlich mit dem Brief vor allen maniglich für Uns
all Unsere Erben, und Nachkommen wann nun der
Hochgeber Fürste Unser lieber Herr und Vatter
Herr Heinrich auch Weillanndt Pfalzgraue bei Rhein,
Herzog in Nieder und Ober Bayern etc. als ein frommer
Geistlicher Fürste jetzo verschieden ist, und sein letzte
Zeit hin (sic!) dieser Welt beschlossen hat, den Gott genädig
seyn,
und wie um als der Recht natürlich Erbherr und Landesfürste
an sein gelassen Fürstnthumb, lande Leut, und Gut
sten und gestanden seyn und Uns nun die Würdti-
gen, Ersammen, andächtigen in Gott Wohlgebohrnen,
Edel veste Erber und weiß unser liebe getreuen,
[S. 5]
Prälaten, Pfarrheren und all ander Priesterschaft,
auch Grauen⁷, Freyen, Dienstmannen, Ritter Knecht,
Stetten und Märkten, Reich und Arm geistlich und
weltlich, in allen unsren Landen zu Nieder und obern
Bayern etc. auch enthalb Lechs und vor dem Behemer

⁷ Grauen heißt Grafen

Walde als ihren Rechten natürlichen Landtsfürsten
und Erbherrn, Erbhuldigung⁸ zugesagt und gethan haben,
Darum wir dann von angebohrner Güte, mit sondrer Gnad als
ihr
gnädiger Herr begierlich zunigenaigt seÿn, haben auch
angesehen solch getreuwillig und unterthänig Dienste
Die Sÿ und ihre Vordern Uns und unsren Vordern zu
manigermahl willigelich und unverdrossenlich gethan
haben, und füren uns und unseren nachkommen wohl
thuen mügen: und sollen, Darum mit wohlbedachten
mueth, und zeitigen Rathe, so haben wir den Eege-
nannten unsern lieben getreuen allen und ieden
Prälaten, Pfarrherrn priesterschaft grauen Freÿen,
Dienst Mannen, Rittern, Knechten, Stetten Markten
Burgern, Baurn, Armen und Reichen, und allen unser
Landschaft geistlich und weltlich bestäth, verneuren,
und bestätten in auch wissentlich und in Kraft dieß
Briefes, all und jede ihr Handvest⁹ Privilegia,
Freÿheit, Brief, und Gerechtigkeit, loblichs altsherkommen,
und gut gewohnheit, wie sie dann von unsern vordern,
Kaisern, Könige, Fürsten und Fürstin zu Bayern etc.:
Unsern Ahnherrn, und Vatter aller loblicher

8 Erbhuldigung: Treuegelöbnis der Untertanen

9 Handveste: öffentliche Urkunde, Schutzbrief, verbrieftes Recht

Gedächtniß begnadet, begabet, gefreyet in allen
den Ehren Rechten, und Würden, als in die sammtlich
oder sonderlich geben, und verschrieben seÿen . Nemlich
die grossen Handtvest von Khünigotten, von Hungern
und dem Kauf der Gericht, Herzog Stephan seinen
Brüdern Hainrichen, Otten, und Hainrichen Khaiser,
Ludtwigen Margraf Lutwigen, Stephan, und Ludtwig
[S. 6]

den Römer Herzogen Albrechten und Johaniesen von
Hollmann

Stephan Friedrich und Johannesen Gebrüeder Herzogen
Ludwigen und unser lieben Herrn und Vattern Herzog
Hainrichen, und allen vergangen Fürsten und Fürstin von
Baÿern etc. aller löblicher Gedächtnis Dabei wir sie all
und jede gnädiglich schützen schirmen und halten wollen
ohngeverlich wir wollen auch allen und jeden
Prälaten Pfarrherrn Klostern Gottshäusern und
aller Priesterschaft grauen, Freyen, Dienstmannen
Rittern, Knechten, Statten, Markten, Die dann in
Unserm Lande von unser vorderen seeligen genadt
Privilegia oder Freÿheit sammentlich oder sonderlich
haben genediglich in füron bestatten, und sie dabei
beschirmen und halten als ihr gnädiger Herr, und wöllen

daß die all und jeder, mit allen den punkten
Artikeln, Ehren, und Rechten, die daran begriffen,
und verschrieben seyndt, in allen ihren Erben und
Nachkommen, Die von uns, allen Unseren Erben und
Nachkommen, Ewiglichen stett ganz und zerbrochen
sollen seyn, und bleiben, Wir bestetten in auch
in Unsern Oberlanden und in dem Gebürge das
Rechtbuch, das in von unsern vordern geben ist, als
Daß in Brief darüber geben. Inhalten, und das
auch wir, als Unser Amtleithen Vizedomen und
annder Die unser Amt Darzu halten und mit den
schaffnern allen, daß sie in all ihr Brief, und
Handvesten in allen punkten und Artikeln, Ehren
und Rechten, stätt halten Die sie von unsern vordern,
und uns haben, wer aber, das jemandt in der eege-
nannten Unsern Landten, von Uns, oder von
Unsern Amtleithen wie der genannt und gehaissen
seyn, beschwehrt wären, oder wurden, der oder dieselben
[S. 7]

sollen Uns des erinnern, und fürbringen, ...? sie selbes
oder unsrer Rätthe Erkenntniß der zum Münsten fünf
Unser Landleute seyn sollen, gnädiglich abthun, und
abschaffen, ohn alles Verziehen und geuarde, und

ob das nit beschähe So haben wir in vergunet
des beieinander zu beleiben in genzlich unentgolten,
und ohn schaden, nach laut ihrer freyheit, und also
gereden wir bey unsern Fürstlichen Ehren, und
Würdten, für Uns all Unser Erben und Nachkommen,
Daß wir der obgeschriebenen unser lieben Landschaft
geistlich und Weltlichen, und ir jeden in sonderheit
all obgeschriebenen punkt, und artikel Stett, und
veste halten sollen, und wöllen, in solcher Maaß,
Daß wir und Unsere Erben bey Unsern
Fürstenthumb und Herrschaften beleiben sollen,
und sie bei den und allen ihren gnaden, Rechtsfrey-
haiten, Briefen, und Regeln auch beleiben lassen
und sie zu Recht schüezen, und schirmen, als Unsern getreue
Landleuthe, und Unterthanen, und daß auch sie und alle
ihre Erben, Uns und allen Unseren Erben Dienstlich,
und beyständig seyn sollen, als getreue biderleith,
gen ihre rechte Herrschaft, billichen, und durch recht
thuen allen, und als das bey unsern und ihren vordern
herkommen ist, nach Inhalt ihrer Freyheit, Threulich
ohne als geuerdte des geben wir obgenannter Herzog
Ludwig in, und ihren Erben, und Nachkommen zu wahrer
Urkundt und ganzer gezeugnis dem Brief für Uns all

Unsere Erben und Nachkommen mit Unseren anhangenden
Insigl versiglet zu Landshut, am Mitwoch negst nach
Unser lieben Frauentag, als sie gebohren wart, nach
Christi Unsers lieben Herrn Geburth, vierzehnhundert,
und im einundfünfzigsten Jahre¹⁰ [Unleserl. Unterschrift]
[S. 8]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 5:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey
Rhein und Herzog in Niedern und Obern Bayern etc.
bekennen mit dem Brief öffentlich, daß für uns kommen
sein Unsre liebe getreue Die Bürger Unseres Markts
zu Hofkirchen, und haben Uns fürgebracht zween
Brief einen von Herzog Albrechten den jüngern,
den andern von Herzog Johannesen baiden unsern Vordern
seeliger gedächtnis darin in etlich Jahrmärkt jährlich
zu halten geben, und besteth seÿn, und um Uns
dabei angeruffen und gebetten, in die auch zu bestätten,
und wann wir nun von angebohrner Güte zu unsern

¹⁰ Am dem 8. September 1451

Landen Leuten und getreuen Unterthanen begirlich und billichen genaigt seyn, und sondern unsere Märkten zu fürderung, und genaden, damit sich die in wülden und massen behalten, auch aufnehmen, und bessern mügen. Darum so haben wir solch ihr bete angesehen, und haben in die benannten Brief mit ihrer inhalt, wie die Lauthen gnädiglich besteth, und darzu von sondern Gnaden wegen, geben und bestett, alle die Recht, gad gab, und Freyheit so anderen Unsern Märkten in Unserm Lande, von Unsern Vordern hergebracht und haben, bestetten, und geben in die auch wissentlich in Kraft dieß Briefs. Allen und jeden Unsern Hauptleithen, Pflegern, Landrichtern, Richtern, Mauttern Zollnern und allen anderen Unseren Amtleithen, Unterthanen, und getreuen, Ernstlich und vestiglich mit dem Unsern Brief gebietendte, daß ihr Eesgenannten Burger Unsres Marktes zu Hofkirchen bey solcher Unser Bestättigung, und Gebung, gütlich haltet und bleiben lasset, darwider nit thuet, noch andern zu thuen gestattet, bey Unsrer Ungnaden und schwären Straf [S. 9] zu vermeiden, und daß zu Urkundt geben wir in den Brief, versiglet mit unsern anhangenden Insigl zu

Landshut am Samstag vor dem Sonntag vocem jocundi¹¹
Dato nach Christi Geburth vierzehn hundert und im
zwey und fünfzigsten Jahr [unleserl. Unterschr.]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 6:

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf
bey Rhein Herzog in Niedern und Oberbayren etc
Bekennen mit dem offenen Brief allermeniglich
Nachdem Uns Unser lieb getreuen Rhat u Gemeinde
Unseres Marktes Hofkirchen, auf Begern des
Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwigen Pfalzgra-
fen bei Rhein Herzogen in Ober und Niederbayern
Unseres lieben Herrn u. Vaters als ihren Rechten
Erbherrn und Landesfürsten, Erbhuldigung gethan,
und darauf ihr freiheit ihnen von Weillant unsern
Vorfaren löblicher gedächtnis gegeben, und von
den jetzt gemelten Unser lieben Herrn und Vattern
confirmirt fürbrecht in Unterthänigkeit bitten,
Daß wir ihnen die zu confirmiren gnädiglich
geruheten, also haben wir denselben von Hof-

¹¹ Vocem jocundi d. i. der 5. Sonntag nach Ostern

kirchen, sogleich ihr freyheit Gnade gab, auch alle
ihre Recht, altes Herkommen, u gut Gewohnheit
wie sie das alles redlich, bis Uns gebracht,
und gebraucht haben, gnädiglich besteht, erneuert,
und confirmirt, gestatten, erneuern, und
confirmiren in auch die all und jede in Kraft dieß
Briefs und wollen sie dabei gnädiglich halten,
darauf gebietten wir allen und jeden Unsern
Rhäten, Vizedomben, Hauptleuthen, Pflegern
Rentmaistern, Landtschreibern, ~~Pflegern~~ Jager-
maistern, Richtern, Kastnern, Amtleithen,
gegenwärtigen und künftigen und allen andren
[S. 10]

Unsern Unterthanen, und getreuen Ernstlich, und vestig-
lich, mit dem Briefe, Daß ir sie bey solchen allen und jeden
ihren Briefen Gnaden, Freyheiten, rechten, gewohnheiten,
alten Herkommen, und sondern bey dieser Unser Be-
stätigung geruhet beleiben lasset, Handhabet,
schürzet, und schirmet und in keinen krank oder Irung
Daran thuet noch zu thuen , gestattet, in kein weise,
bei Verliesung Unser Gnaden, und schwere Unserer
Strafe zu vermeiden. Zu Urkunt und besserer
Sicherheit aller obgeschriebenen sach. So geben wir

in den Brief mit unsern anhangenden Insiegel
versiegleten zu Vilshofen am Pfiertag aller
heiligen Tag, nach Christi unsers lieben Herrn
Geburt vierzehnhundert und siebenzigsten Jahres¹².

[unleserl. Unterschr.]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 7:

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Pfalzgraf bei
Rein Herzog in Obern und Niedern Bayern etc. Des
Hochgebornen
Fürsten Unsers lieben Veters Herzog Wilhelms in Bayern
sammt andern verordneter Vormund, Bekennen in Kraft
unser Vormundschaft Regiments anstatt, und von wegen
jetzt gemelts unsers Pflegsohns, und seiner Lieb Erben,
mit dem offenen Brief als auch des Hochgebornen
Fürsten unsers lieben Veters Herrn Friedrichs auch
Pfalzgrafens bey Rhein und Herzogen in Bayern etc. als
Vormunden seiner jüngern Vettern Herzog OttHainrichs,
und Herzog Pillipps etc. Abtretung, und Zustellung Laut

¹² Pfiertag Allerheiligen-Tag: 1. November 1470

des Vertrags vorders Jahrs zu Ingoldstadt aufgericht
Unser lieb getreu der Bürger Rathe u. gemein des
Marktes Hofkirchen, Unsern vorgeannten Lieben Vettern,
und Pflegsohn, Herzog Wilhelm, als ihren Rechten natür-
lichen Erbherrn und Landsfürsten, und an seiner Liebe Statt,
Uns, und anderen seiner Lieb Verwandten so lang unser
Vormundschaft wehret Erbholdigung und Pflicht wie sich
gebiert ganz williglich, und gehorsamlich gethan, und
was unterthäniglich, und mit fleiß ersucht und gebetten
haben, Daß wir in Ansehung solcher ihrer gehorsam,
[S. 11]

Ihnen Ihre Freyheit, Handfest Statuten und Gewohnheit
gnädiglich zu confirmiren, und zu bestättigen geruheten, wie
ihrer dann die hievor von Weilland des Hochgeborenen
Fürsten

unsren Vettern Herzog georgen in Bäjern etc. seeligen, und
andren unsern Vorvordern confirmirt und bestättiget
sind, also haben wir solch ihr unterthänig zimlich bete, und
ersuchen in erzeigung ihrer willigen gehorsam der sie
sich gegen uns und unser Pflegsohne zu befeissen erbieten,
angesehen, und ihnen all und ieglich ihr alt freiheit
Handfest, Statut, und gute Gewohnheit, wie ihre
die von unsren, und unseres Vettern und Pflegsohns
Vorfordern wie vor steht, gegeben, und confirmirt

seyen, und sie die bishero rueblich (?) in Gebrauch hergebracht haben, auch gnädiglich erneuert, confirmiret, und bestett, erneuren, confirmiren und bestätten ihnen auch die hiemit in Vormundsweise, wissentlich und in Kraft diß Briefs. Darauf allen, und jeden unser Vormundschaft und Regiments Vizdomen, Hauptleuthen Rentmaistern Pflegern Richtern und andern gegenwärtigen und kunftigen Amtleuthen und Unterthanen u Ernstlich gebietend und schaffent, daß ihn die obgemelten von Hofkirchen an berührter ihren Freyheit auch dieser unser Confirmation bestättung und Erneuerung wie sie die, als vorstet im Gebrauch Hergebracht haben, unbekrenkt, und unverletzt bleiben lasset, und jemand darwider zu handeln nit gestattet, sondern sie von unsers Pflegsohns wegen dabey schitzet und handhabet, Darauf thut ihr all und Euer jeder in sonder unser Ernstlich heissen und meinung, und wollen uns des zu euch ganz ...? versehen, des zu wahrer Urkund, haben wir ihnen diesen Brief mit unser Vormundschaft anhängenden Insigl besigelt. Als man von Kristi unseres lieben Herrn Geburt zält fünfzehnhundert und im zehnten Jahr :|:¹³

[S. 12]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 8:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Pfalzgraf
bei Rhein Herzog in Niedern und Obern Bayern etc.
Bekennen als einiger Regirender Landesfürst und
thun kundt mit dem offen Briefe aller maniglich, obwol
von Weiland den Hochgebohrnen Fürsten Unsren
freundlichen, lieben Ahnherrn und Vettern Herrn
Wilhelmen und HI: Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen
in Obern und Niedernbayern etc. Unsrer liebe getreue der
Rath und Burger in gemein Unsers Markts Hofkirchen,
inmassen sie uns das unterthänig zu erkennen geben,
um fürderung willen gemaines Nutz auch anfurung (?)
der Burgerschaft und Inwohner desselben Unsers
Marktes zu samt den alten zweyen gefreyten Jahr -
Markten, deren sie zuvor in Uebung geweßt, und
noch weren, noch mit einen, und also mit dem
dritten Jahrmarkt, den alle Jahr jährlich, und eines
ieden Jars besonder auf Sankt Johannes und Paulus
Tag, der Wetterherr¹⁴ zu halten, gnädiglich begabt
gefreyt und fürsehen worden, alles nach laut eines
sondern Freibriefes den sie uns in Original gehorsam-
lich fürgewiesen, welches Datum stet Landshut
am Montag nach unsers lieben Herrn Frunleichnams

14 Wetterherr: Der 26. Juni, die hl. Johannis und Pauli

tag als man von Christi unsers lieben Herrn
Geburt zält fünfzehn hundert und in 24^{ten}
Jahr¹⁵ wurde doch berührter driter Markt
weil man St Johannes und Paulus der Wetterherrn
Tag wie hievor gebräuchig gewesen, nit mehr feiert,
schie von niemandt besucht, auch derwegen bei ihnen
gar wenig verkauft, und erkaufft, sondern wer anheines
bei seiner Hauswirthschaft in häuet, oder sonst zu thuen
hat, wartet demselben zu eroberung der narung aus und
wollte die Zeit vergebentlich nit fürüber gehen
lassen. Daher nun berürter Markt ye länger
je mehr, nur in abnehmen kam, welches ihnen nit
[S. 13]

zu geringen Abbruch und schmellerung ihrer Nahrung gereicht
mit angehefter unterthäniger bit. Wir geruheten ihnen
aus erzälten Ursachen so gnädig zu erscheinen, zu bewilligen,
zugelassen, und zu gestatten, Daß sie solchen Markt, auf den
nächsten Sonntag nach gemelter Wetter Herrentag halten,
und darauf anordnen möchten, inmassen dessen Niemand, vor
solchen Markt besuchen wolte, die wenigst, bescheven (?),
mangl

oder nachtheil garnit, sondern ein jeder hirzu ver...(?)
gelegenheit hätte, auch auf diese Zeit an keinen um sie
nachent gelegenen Ort ainiger Markt nit gehalten
wurde. Wann wir dann solch unterthänig Bitten, für

15 Am 20. Juni 1524

zimlich halten, haben wir auf zuvor gehalten Badacht, darein jedoch allein auf versuchen und widerrufen mit gnaden bewilligt, zu lassen, und bewilligen, das auch hiemit wissentlich, und in Kraft dieß Briefs, also und dergestalt, wie sie berürten Markt, bisher jedesmal auf St Johannes und Paulstag fürgenommen hinfieg jerlich, und eines jeden Jahres besunder, den nächstfolgenden Sonntag darnach halten mugen, in massen solches vorangeregte alte Begnadung verner zulasset, und mitbringt, gebierten hierüber allen, und jeden unser Vizdomben, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Landsessen

Burgermaistern, kemmerern, Räthen gemainden, und gemainetlich allen andern, Unseren Amtleuthen, und Unterthanen, in was Würdten, Wesens, oder Stats die seyn Ernstlich, und wellen Daß ihr die gemelten unsren Bürger von Hofkirchen, alle ihre Nachkommen und Inwohner Unsers Marktes daselbs bei angeregten ihren zugelassenen, gegebenen, und gefreyten Jahrmarkt, bleiben lasset, ihren darinen noch darann keinerley bekränkung oder Hinternuß für euch selbs zugefügt, noch jemandts anderen Darwider zu thun gestattet, sondern der massen Handhabet, und darob haltet, damit mäniglich solchen Jahrmarkt, mit seiner wahr Kaufmannschaft gewerb, Handtirung und Pfandwerthen, frey, sicher

und ungeirt, besuchen meg. Daran geschieht unser Ernstlich
Haissen, und Meinung, und als lieb euch allen, und Euer ieder
sey insonderheit unser Ungnad, und Straf zu vermeiden,
Urkundt des Briefs den mit Unsern hier anhangenden
Secret Insigl besigelt und geben ist zu München den
neunzehnten Monatstag aprilis, nach Christi Unsers
lieben Herrn und Seligmachers geburt, als man
zält fünfzehnhundert und achtzig Jahre¹⁶

~ ~ ~

Urkunde Nr. 9:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Pfalzgraf
bei Rhein Herzog in Obern und Niedern Bayern etc. Bekennen
und
thuen kundt mäniglich mit diesen offenen Brief, daß uns an
heunt unser lieb getreuen der Rath und Bürger unsers
Marktes Hofkirchen ihr Confirmation und Handvest, so sie von
unsern Vorfarn den Fürsten von Bayern etc. seliglich zu ge-
denken haben fürbracht, mit unterthäniger Bitt, daß wir
als einiger regierender Landtsfürst und Erbherr, ihnen
die auf ihr jüngst uns gethane Erbhuldigung gnädiglich

16 Am 19. April 1580

confirmiren, und bestätten wollen. Dieweilen sie sich dann gegen waillandt dem Hochgebohrnen Fürsten Unsern freundlichen lieben Herrn Vatern, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen in Obern und Niedern Bäumen etc. Seligen gedächtnis iederzeit aller unterthänigen gehorsamb befleissen und erzeigt. Demnach haben wir ihnen auf solch ihr unterthänig bitt, und aussondern gnaden, damit wir ihnen geneigt, oben angeregte ihr Freyheit, Handveste und Gnad Briefe gnädiglich confirmirt, bestätten und erneuert thun, daß auch hirmit wissentlich und in Kraft

dieß Briefs, und wollen daß sie dabei bleiben und gehalten werden, wie sie dann die mit gueter Gewohnheit und redlichen wissentlichen Gebrauch hergebracht, und bisher gebraucht haben, darauf allen, und ieden Unsern Vizdomben Statthaltern Hauptleuten, Pflegern, Rentmaistern, Richtern Kastnern, Vorstmaistern und allen andern Unsern gegenwärtigen,
[S. 15]

und kunftigen ober oder unter amtleithen, und getreuen schaffent und gebietend, daß ihr sie beÿ solchen allen, und ieden vorberürtermassen Handthabet, schurzet, und schirmet, darwider keinen Eingrif noch Handlung wissentlich fürnemmt, noch solches Jemandt zu thun gestattet bei

Vermeidung unserer Straf und Ungnadt Darzu wellen
wir uns endlich versehen, das zu Urkunt haben wir
ihnen diesen Brief mit Unseren hieranhangenden
Secret Insigl¹⁷ bevestnet, geben in Unser Stadt
München den zwanzigsten Monatstag aprillis nach
Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers
Geburth Im fünfzehnhundert und achtzigstenJahre¹⁸
[unleserl. Unterschr]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 10:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraf
bey Rhein Herzoge in Ober und Niederbayern etc. bekennen
und thun kundt maniglich mit diesen offenen Brief daß
Wir anheut Dato Unsrer liebe getreue der Rath und Bürger
Unsers Markts Hofkirchen ihr Confirmation, und Vest, so sie
von
unsern Vorfaren dem Fürsten von Bayern etc. selich zu
gedenken haben fürgebracht mit Unterthänigster Bitt,
Daß wir als einiger regierender Landesfürst und Erbherr
ihnen dieselben ebenfalls gnädiglich confirmiren und
bestettigen wolten, Dieweil sie sich dann gegen dem
Durchlauchtigsten Fürsten unsern gnädigsten geliebten

17 *Secret / Sekret*, allein oder mit *Insigel*. Geheimsiegel, das Siegel eines Herrn

18 Am 20. April 1580

Herrn Vatern Herzog Wilhelmen in Bayern etc. jederzeit allerunterthänigsten gehorsam beflissen und erzeigt, dergleichen sie sich auch gegen uns fürters zu thuen anerbotten. So haben wir ihnen demnach auf solche ihr unterthänigste Bitt, und aus sondern gnaden, damit wir ihnen geneigt, obangeregte ihre Freyhelten, Handtveste, und gnaden briefe, gnädiglich confirmirt bestettiget, und erneuert. Thuen das auch hiemit wissentlich [S.16]

in kraft deß Briefs, und wollen, daß sie dabei bleiben und gehalten werden, wie sie dann mit guter gewohnheit, und Redlichen, wissentlichen gebrauch hergebracht, und gebraucht

haben. Darauf allen und ieden unsern Vizdomen, Statthaltern, Hauptleithen, Pflegern, Rentmaistern, Richtern, Kastnern, Vorstmaistern und allen andern Unsern gegenwärtigen und kunftigen ober oder Unteramtleithen und getreuen, schaffent, und gebietet, Daß ir sie bey solchen allen und ieden Vorberürter massen Handthabet, schüzet, und schirmet, darwider keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnehmen, noch solches jemandt andern zu thun gestattet, bei Vermeidung Unserer Straff und Ungnad, darzu wellen wir Uns endlich versehen. Des zu wahrer Urkandt haben wir Ihnen diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und unser Sekret Insigl hieranzuhengen befohlen. Geschehen in unserer Stadt München den einundzwanzigsten Monatstag Dezembris, als man zält von Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers allerheiligsten Geburth im Eintausend

Und sechshundertisten Jahr¹⁹.

[Unleserl. Unterschr.]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 11:

Zuvernehmen! Nachdem sich vor unser der
Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn Herrn Maximilians Pfalzgrafens
Beÿ Rhein Herzogens in Obern und Niederbayern etc.
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Vizedomb Rudolf
Grafen zu Sulz (?) Landgrafen in Regen (?) etc. auch
und ihr Det...? Anwaldten und Räthen alhier zu
Straubing zwischen Herrn Rudolph von Pollweÿl Freÿherrn
Dann Kemmerer u. Rath des Marktes Hofkirchen, um
von wegen der Steuerbeschreibung oder Sammlung,
[S. 17]

ein zeithero Stritt und Irrung erhalten hat, daß
wir auf höchst gedacht Ihr Drtl~ gnädigst erfolgten
Resolution obgedachten Herrn von Pellkweyl folgende
Abschiedsbefelch zu ferttigen lassen und laut solcher
vom Wort zu Wort also:

Edler, unser freundlich willig dienst zuvor Lieber Herr, und
Freund, was sich nie zeithero zwischen euch Dann Kemmerer
und

Rath zu Hofkirchen wegen Beleg und Beschreibung der
Steuer, bei ihren Bürgern Strittig erhalten hat, das ist auch
ungezweifelt wohl bewußt wann sich dann Ihr Dets~
unser gnädigster Herr auf unsern unterthänigsten bericht,

19 Am 21. Dezember 1600

dahin gnädigst resolvirt |: Seithen mahlen besagte von Hofkirchen ihr Intent zu geniegen erweisen, :| daß sie dieser Steuerbeschreib und Einbringung halb anderen Städt und Märkten gleich beÿ ihren habenden Freyheiten Handgehabet, und wieder altes Herkommen, nicht beschwert werden sollen, also wißt ihr solch Ihr Drt. gnädigster Resolution würrklich nachzukommen, Darvon beschieht unser haissen etc. Dat. den vierzehenden Monatstag Novbers anno eintausend sechshundert und dreÿ²⁰. Wann dann dieser Befelches die von Hofkirchen eines geferttigten Receßs begehrt.

Also ist ihnen derselb unter mehr höchstgedacht Ihr Drt...~ hieranhangenden Secrete aus der Kanzleÿ allhier verfertigt, ertheilt worden. Geschehen den siebenzehenden Monatstag Novembris, als man zält von Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers heil~ Geburt eintausend Sechshundert und dreÿ Jahr²¹ (unleserl. Unterschr.)

~ ~ ~

Urkunde Nr. 12:

Von Gottes Gnadten Wir Ferdinandt Maria von Ober Und Niedern Bäjern etc. auch der obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bei Rhein des Hl. römischen Reichs Erztruchseiß und Churfürst Landgraf zu Leuchtenberg Bekennen und thun kundt mäniglichen,

20 Am 14. November 1603.

21 Am 17. November 1603

mit diesen offenen Brief, daß uns anheunt Dato Unsere liebe getreue der Rath und Burger unsres Marktes Hofkirchen ihre Privilegien, gnaden Brief, und Handvest, so sie von unsern Vorfahren des Gfl~ Haus Bayern etc. Hochseligen Angekenkens haben, fürgebracht, mit [S. 18]

unterthänigster bitt, daß wir als jetzt regiernder Chur Landtsfürst, und Erbherr ihnen dieselben ebenfahls gnädigst confirmiren,

und bestettigen wollen, die weil si sich dann gegen dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Maximilian in Oberrn und Niederrn Bayern auch der oberrn Pfalz Herzogen Pfalzgrafen bey Rhein etc. des HI~ römischen Reichs Erztruchsessern

und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg Unsern gnädigsten geliebtesten Herrn Vatern hochseligsten Angedenkens iederzeit alles unterthänigsten gehorsames befeissen

und erzeigt, dergleichen auch gegen uns fürters zu thuen gehorsamst anerpotten, So haben wir Ihnen auf solch ihr unterthänigste Bitt, und aus sondern Gnaden, damit wir ihnen geneigt obangeregte ihre Freyheiten, Handvest und Gnadenbriefe gnädigst confirmirt, bestettiget und erneuert, thuen daß auch hiemit wissentlich in Kraft dieß Briefs, und wollen, daß sie dabey bleiben, und gehalten werden, wie sie die mit guter Gewohnheit und rechtlichen wissentlichen Gebrauch hergebracht und gebraucht haben. Darauf allen und jeden unsern Obristen, Landhofmeistern Hofraths Praesidenten, Stadthaltern, Vizdomen, Hauptleuthen, Pflegern, Rentmaistern

Richtern Kastnern, Vorstmaistern, und allen andern
Unseren gegenwärtigen und konftigen Ober oder
Unter Amtsleuten und getreuen, schaffent und gebietet,
daß ihr sie beÿ solchen allen, und jeden vorberürten
massen handhabet, schürzet, und schirmet, darwider
keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnemmet,
noch solches jemand anderen zu thun, gestattet, bei
Vermeidung unserer Strafen und Ungnadt, darzu
wollen wir uns entlich versehen. Dessen zu wahrer
Urkund haben Wir ihnen diesen Brief mit eigenen Handten
unter-
schrieben und unser churfürstl: Sekret Insigl hiranzuhangen
befohlen,
Geschehen in unserer churfl: Haupt u Residenzstadt München
den 15ten Monats Tag Novembris, als man zält von Christi
unsers Herrn, und Seligmachers allerheiligsten Geburt. Im
Eintausend sechshundert Neun und fünfzigsten Jahr²².

~ ~ ~

[S. 19]

Urkunde Nr. 13:

Wie des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und
Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen
in Obern und Niedern Baÿren etc. unsres gnädigen Herrns
Vizedom Hanneram Nothhaft von Wernberg zu
Aholming und anderer Rätthe zu Straubing, Bekennen

²² Am 15. November 1659

hir mit dem offenen Brief als anhang Dato von unser
alhier auf vorausgangnen Unsern, Fürbschaidt in gütlicher
vorher gegeneinander erschienen, und gestanden sind, die
geschwornen des Raths zu Hofkirchen, Klägern, eines,
und dann Phillipps Weissenfelder zu Hilgartsberg Antwortter,
andern theiles der spene (?) Und Irrung halber, so sich
zwischen

ihnen zugetragen Nämlich um das sich die von Hofkirchen
beklagen, wie sich der Weissenfelder unterstünde, und
wollte von ihnen von wegen der ailfhalben Kastenlehen
so in ihren Burggeding²³ gelegen, wann sie dieselben neben
ihren Häusern, aneinander verkaufen, den Ab und
Anstand haben, unangesehen, Daß solches bei den Fürstl:
geweißten Pflegern nie gebräuchig geweßt, noch
von denselben oder des Weissenfelders Vater seel: oder
ihnen selbst allein, was itzt beschehen, an sie als bürgl:
Persohnen nicht begehrt worden wäre, mit unterthäniger
Bitt gedachten Weissenfelder, solch sein unbillich Vorhaben
abzuschaffen und sie beÿ alten Herkommen bleiben zu
lassen Da entgegne aber der Weissenfelder seine Einreden
dadurch er berierts ab- und Anstands,

Doch nit von ihren Burgershäusern und Gründen, sondern
allein von dem ailf halben Kastenlehen, weil dieselben
on alles mitl auf den fürstlichen Kasten mit Stift
Zins, und Gilt, auch aller Oberkeit eigenthumlich
gehörig wären, billig befugt zu seÿn vermaint, wie
Dann daß alles mit viel mehrern, und längern baiden
theil fierbringen ietzt nach längst für uns kommen ist,
daß wir ihnen Darauf nach genugsam, gehaltener
Verhör auch fleißiger Erwegung alles der sachen

²³ Geding: Bezirk

Herkommens diesen nachfolgenden Abschiedt geben
[S. 20]

haben, Näml; dieweil der Weissenfelder und sein Vater
des Ab und Anstands bey denen von Hofkirchen über die
berührten ailfhalben Kastenlehen im Burggeding
gelegen, bisher nie in Gebrauch geweßt, sondern ein
Neuerung ist, auch ohne Zweifel seinem Vater wie ihnen
Hilgartsberg eingantwortet worden, einige Neuerrung
nit aufbringen, Eben sowohl als davon nichts entziehen
zu lassen fürgehalten seyn würdet, So kennen (?) Wir
ihnen mehrbemelten Ab und Zustand nit zuerkennen,
Doch wo er deßwegen bey hochernannten Unsern
gnädigen Fürsten und Herrn etc. nichts auszebringen
vermaint, solle ihnen das selb zu thun bevorstehen,
Alles getreulich und ohn Gefährde des zu Urkund
sind Durch Uns zween gleichlautende Receß gefertigt
und deren jeder theil sein begehren nach einer hiemit
unter hochgedachtes Fürsten Unsers gnädigen Herrn
Zurück aufgedrukten Sekrete zugestellt worden,
beschehen hir zu Straubing Erchtages St. Galli Abbatis
den sechszehenden Monatstag oktobris anno
Sexagesimo quinto. 1565²⁴

~ ~ ~

[S. 21]

24 Erchtag... Am 16. Oktober 1565

Urkunde Nr. 14:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel
in Ober und Niederbayern auch der obern Pfalz Herzog
Pfalzgraf bei Rhein des HI: römischen Reichs Erztruchseß
und Churfürst Landgraf zu Leichtenberg bekennen
und thun kundt mäniglich mit diesem offenen Brief daß
uns anheunt Dato Unsere liebe getreue der Rath und
Bürger Unsers Markts Hofkirchen ihr Privilegien
Gnadenbrief und Handvest so sie von unsern Vorfahren
unser Churhauses Bayern etc. h: S. in originali fürge-
bracht mit unterthänigster Bitte, wir als einig
regierender Chur Landtsfürst und Erbherr wollten
ihnen dieselben ebenfalls gnädigst confirmiren und be-
stattigen, Diweillen sie sich Dann gegen den
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinandts
Maria in Ober und Niederbayern auch der obern
Pfalz Herzogen, Pfalzrafen (sic!) bei Rhein des heil:
Röm: Reichs Erztruchsessen und Churfürsten Landgrafen
Zu Lichtenperg Unsers gnädigst gelibtesten Herrn
Vaters Drtl: H: S. so viel uns vorkommen iederzeit
alles unterthänigsten Gehorsams beflissen, und
erzeigt, dergleichen auch gegen uns fürtershin zu thun
gehorsamst anerbotten. So haben wir ihnen auch
auf solch ihr unterthänigste Bitt und aus sondern
Gnaden, damit wir ihnen genaigt, obangeregte
ihre Freyheiten Handvest und Gnadenbriefe so viel
sie deren in guter Gewohnheit und wissentlichen gebrauch
hergebracht, und gebraucht haben gnädigst confirmirt
bestättiget, und thun Daß auch hiemit wissentlich in

Kraft dieß Briefs, und wollen daß sie Dabei geschützet und gehalten werden sollen, darauf allen und jeden Unsern Obristen Hofmaistern Hofraths Präsidenten, Stadthaltern, Vizedomen, Hauptleuthen, [S 22]

Pflegern, Rentmaistern, Richtern, Kastnern, Forstmaistern, und allen andern unsern gegenwärtigen, und kunftigen Ober und

Unter Amtleuten, und getreuen schaffend und gebietend, daß ihr sie bei solchen allen und ieden vorberürten, massen handhabet, schützet, und schirmet darwider keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnemmet, noch solches jemand anderen zu thun gestattet, bei Vermeidung unserer Straff und Ungnadt.

Dessen zu wahren Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und unser Churfürstliches Sekret Insigl hieran zu hangen befohlen. Geschehen in Unser Churstl: Haupt und Residenz Stadt München den dreizehenden Monatstag Martie als man zält von Christi Geburt unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im eintausend Sechshundert Sechs und achtzigsten Jahr.²⁵

~ ~ ~

[S. 23]

Urkunde Nr. 15:

Von Gottes Gnaden wir Karl Albrecht in Ober und Niederbayern auch der obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bei Rhein des Hl: röm: Reichs Erztruchsessen Churfürst und Landgraf zu Leuchtenberg etc. Bekennen und thun kundt mániglichen mit diesen offenen Brief, dass Uns anheut Dato unsrer liebe getreuen der Rath und Bürger unsers Marktes Hofkirchen ihre Privilegien, Gnadenbrief und Handvest so sie von unsren Vorfahren unsers Churhauses Báyern höchstseel: gedächtniß in originali fürgebracht mit unterthánigster Bitte wir als einig regierender Chur und Landtsfürst, dann Erbherr wollten ihnen dieselben ebenfalls gnädigst confirmiren und bestätigen derweillen sie sich dann gegen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Emanuel in Ob und Niederbáyern auch der obern Pfalz Herzog Pfalzgrafens bei Rhein des Heil: Römischen Reichs Erztruchsessen Churfürst, und Landgrafen zu Leuchtenberg unsers gnädigst geliebtesten Herrn Vaterns Durl: höchst seel: Angedenkens, so viel uns vorkennen iederzeit alles unterthánigsten gehorsams beflissen und erzeigt, dergleichen auch gegen uns fürtershin zu thun gehorsamst anerbotten, so haben wir ihnen auch auf solch ihr unterthánigste Bitte und unser sondern Gnaden, damit wir ihnen geneigt, obangeregte ihre Freyheiten Gnadenbrief und Handvest, so viel sie deren in guter Gewohnheit und wissentlichen Gebrauch hergebracht, und genossen haben, jedoch auf versuchen und wiederrufen

gnädigst confirmiret, bestätigtet und erneuert,
Thun daß auch hiemit wissentlich in Kraft dieß Briefs
und wollen, daß sie dabei bleiben, und gehalten werden
sollen, darauf allen und ieden Unsren Obristen
Hofmaistern Hofraths Präsidenten, Stadthaltern,
Vizedomen, Hauptleuthen Pflegern Rentmaistern
[S. 24]

Richtern, Kastnern Forstmaistern und allen anderen
unseren gegenwärtigen und konftigen Ober und Unter-
Amtleuthen und getreuen schaffent und gebietend,
daß ihr sie beÿ solchen allen und ieden vorberürten
massen Handhabet, schützet und schirmet, darwider
keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnemmet
noch solches jemand anderen zu thun gestattet beÿ
Vermeidung Unserer Straf und Ungnadt.

Dessen zur wahren Urkandt haben wir ihnen
diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben, und
unser Churfürstl: Sekret Insigl hieran zu hangen
befohlen. Geschehen in Unserer Haupt und
Residenz Stadt München den zwanzigsten Monatstag
Oktobers Im Eintausend Siebenhundert acht und
dreißigsten Jahr²⁶. [Unleserl. Unterschr.]

~ ~ ~

Urkunde Nr. 16:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Josef
in Ober und Niederbayern auch der obern Pfalz Herzog
Pfalzgraf

²⁶ Am 20. Oktober 1738

bei Rhein des Hl: Röm: Reichs Erztruchseß und Churfürst Landgraf zu Leuchtenberg etc. bekennen als einig regierender Chur und Landesfürst für Uns Unsrer Erben u. Nachkommen und thun kundt Jedermäniglich mit diesen offenen Brief was massen,

Uns Unsrer liebe getreue der Rath und Bürger Unsres Markts Hofkirchen unterthänigst gebetten, um wir ihnen ihre alte Privilegia Sätz und ordnungen, gebrauch und Gewohnheiten, so sie von unseren Durchlauchtigsten Vorfahren

sonderheitlich aber von Unsers in Gott ruhenden gnädigst geliebtisten Herrn Vaters Kaiserl: Majestät glorwüdigsten Angedenkens confirmirter erhalten, ebenfahls huldreichest erneuern und bestättigen möchten. Wann wir um Kammerer und Rath ersagt Unsers Markts
[S. 25]

Hofkirchen mit Churfl: Gnaden gewogen, auch gnädigst wissen, daß sie jederzeit sich mit geziemender Treu, und gehorsam zu Unserm gefallen aufgeführt, dergleichen auch gegen Uns fürterhin zu thun gehorsamst anerbotten. So haben wir ihnen auf solch ihr unterthänigste Bitte und aus sondern Gnaden womit wir ihnen genaigt seynd obangeregte ihre Freiheiten, Gnadenbrief und Handvest, so viel sie deren in guter Gewohnheit, und wissentlichen Gebrauch hergebracht, und genossen haben, gnädigst confirmiret, bestättiget, und erneuert, Thun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieß Briefes, und wollen daß sie dabey geschizet, beschirmet und gehandhabet werden. Schaffen hierauf und gebieten allen, und jeden Unsern Obrist Hofmeistern Hofraths Präsidenten Stadthaltern, Vizedomen, Hauptleuten Pflegern Rent-

maistern Richtern Kastnern Forstmaistern und
allen anderen Unsern gegenwärtigen und künftigen
Ober und Unteramtleuthen, und getreuen daß ihr
sie bei solchen allen Handhabet schutzet (sic!) und schirmet,
darwider keinen Eingriff noch Handlung wissentlich
fürnemmet noch solches jemand anderen zu thuen gestattet,
bei Vermeidung Unserer Straf und Ungnadt

Dessen zu wahrer Urkunt wir diesen unsern
gnädigsten Confirmations-Brief eigenhändig
unterschrieben, auch unser Churfürstl: Insigl hieran
zu hangen anbefohlen. Geschehen in unsrer
Haupt und Residenz Stadt München den 1^{ten}
August anno 1758.